

14452 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 7043 **N**

1994 -07- 15

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Guggenberger, DDr. Niederwieser, Strobl, Gisela Wurm
und Genossen

an die Bundesministerin für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
betreffend Patientenrechte und Patientenvertretungen

Im Dezember 1993 hat der Nationalrat eine Novelle des Krankenanstaltengesetzes
beschlossen. Der mit der Überschrift "Patientenrechte" versehene § 5a dieses Gesetzes lautet
wie folgt:

"Durch die Landesgesetzgebung sind die Träger von Krankenanstalten unter Beachtung des
Anstaltszwecks und des Leistungsangebotes zu verpflichten, daß

1. Pfleglinge Informationen über die Ihnen zustehenden Rechte erhalten sowie ihr
Recht auf Einsicht in die Krankengeschichte ausüben können;
2. Pfleglinge ihr Recht auf Aufklärung und Information über die Behandlungsmög-
lichkeiten samt Risiken ausüben können;
3. auf Wunsch des Pfleglings ihm oder Vertrauenspersonen medizinische
Informationen durch einen zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arzt in
möglichst verständlicher und schonungsvoller Art gegeben werden;
4. ausreichend Besuchs- und Kontaktmöglichkeiten mit der Außenwelt bestehen und
Vertrauenspersonen des Pfleglings im Fall einer nachhaltigen Verschlechterung
seines Gesundheitszustands auch außerhalb der Besuchszeiten Kontakt mit dem
Pflegling aufnehmen können;
5. auf Wunsch des Pfleglings eine seelsorgerische Betreuung möglich ist;
6. auf Wunsch des Pfleglings eine psychologische Unterstützung möglich ist;
7. auch in Mehrbeträumen eine ausreichende Wahrung der Intimsphäre gewähr-
leistet ist;
8. neben der Erbringung fachärztlicher Leistungen auch für allgemeine medizinische
Anliegen des Pfleglings ein zur selbständigen Berufsausübung berechtigter Arzt
zur Verfügung steht;

9. ein würdevolles Sterben sichergestellt ist und Vertrauenspersonen Kontakt mit dem Sterbenden pflegen können;
10. bei der Leistungserbringung möglichst auf den im allgemeinen üblichen Lebensrhythmus abgestellt wird;
11. bei der stationären Versorgung von Kindern eine möglichst kindergerechte Ausstattung der Krankenhäuser gegeben ist.

In § 11e dieses Gesetzes heißt es unter der Überschrift "Patientenvertretungen":

"Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen, daß zur Prüfung allfälliger Beschwerden und auf Wunsch zur Wahrnehmung der Patienteninteressen unabhängige Patientenvertretungen (Patientensprecher, Ombudseinrichtungen oder ähnliche Vertretungen) zur Verfügung stehen."

Die unterzeichneten Abgeordneten richten an die Bundesministerin für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz daher nachstehende

Anfrage:

1. Welche Länder haben bis jetzt Ausführungsgesetze im Sinne der §§ 5a und 11e erlassen?
2. In welchen Ländern steht eine Beschlußfassung im Sinne der Grundsatzgesetzgebung des Nationalrates unmittelbar bevor?
3. In welchem Stadium befinden sich die Verhandlungen mit den Ländern über den Abschluß von 15a-Vereinbarungen über die "Charta der Patienten"?